

100.2023.243U
HER/CSA/SRE

Verwaltungsgericht des Kantons Bern Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 17. Mai 2024

Verwaltungsrichterin Herzog, präsidierendes Mitglied
Verwaltungsrichter Bürki
Gerichtsschreiberin Cotting

A. _____
vertreten durch Rechtsanwalt ...
Beschwerdeführer

gegen

Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
Kramgasse 20, 3011 Bern

sowie

Einwohnergemeinde Bern
Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei, Predigergasse 5,
3011 Bern

betreffend Widerruf der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA und Verweigerung
einer Aufenthaltsbewilligung nach AIG sowie Wegweisung infolge Auflö-
sung der Ehegemeinschaft (Entscheid der Sicherheitsdirektion des Kantons
Bern vom 16.8.2023; 2022.SIDGS.646)



Prozessgeschichte:

A.

A._____ (Jg. 1991) ist kosovarischer Staatsangehöriger. Er heiratete am 5. April 2018 in Kosovo die slowakische Staatsangehörige B._____ (Jg. 1975). Am 19. Juni 2019 reiste er im Familiennachzug in die Schweiz ein und erhielt gestützt auf die Ehe eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA, welche zuletzt bis zum 30. November 2024 verlängert wurde. Seit dem 30. Mai 2022 lebt das Paar getrennt.

Mit Verfügung vom 22. September 2022 widerrief die Einwohnergemeinde (EG) Bern, Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei (EMF), die Aufenthaltsbewilligung von A._____ und wies ihn unter Ansetzung einer Ausreisefrist aus der Schweiz weg.

B.

Dagegen erhob A._____ am 25. Oktober 2022 Beschwerde bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern (SID). Diese wies die Beschwerde mit Entscheid vom 16. August 2023 ab und setzte ihm eine neue Ausreisefrist auf den 16. Oktober 2023.

C.

Hiergegen hat A._____ am 19. September 2023 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Er beantragt, der Entscheid der SID sei aufzuheben und ihm sei die Aufenthaltsbewilligung zu belassen bzw. zu erteilen.

Die SID hat mit Vernehmlassung vom 20. Oktober 2023 die Abweisung der Beschwerde beantragt. Die EG Bern schliesst mit Stellungnahme vom 26. September 2023 ebenfalls auf Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten (vgl. aber E. 1.2 hiernach).

1.2 Soweit der Beschwerdeführer vor Verwaltungsgericht die ermessensweise Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 30 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) beantragt (Beschwerde S. 11-13), ist auf die Beschwerde nicht einzutreten: Im vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren hat der bereits damals anwaltlich vertretene Beschwerdeführer einzig die Verweigerung einer nahehelichen Härtefallbewilligung im Sinn von Art. 50 Abs. 1 und 2 AIG gerügt, nicht hingegen die Verweigerung einer allgemeinen Härtefallbewilligung (vgl. Beschwerdeantrag Ziff. 1 und 2 im Verbund mit der Beschwerdebegründung S. 4 ff. [Akten SID pag. 11 ff.]; vgl. auch angefochtener Entscheid E. 5.2). Die Prüfung, ob die EG Bern die Voraussetzungen einer solchen Bewilligung zu Recht verneint hat, würde daher eine unzulässige Erweiterung des Streitgegenstands darstellen (vgl. zum Begriff des Streitgegenstands statt vieler BVR 2020 S. 59 E. 2.2; Ruth Herzog, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 72 N. 12, Art. 84 N. 5). Im Übrigen erwiese sich diese Rüge als unbegründet (vgl. hinten E. 4).

1.3 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

2.1 Im Streit liegen der Widerruf der dem Beschwerdeführer gestützt auf die Ehe mit einer slowakischen Staatsangehörigen bis zum 30. November 2024 erteilten Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA und dessen Wegweisung aus der Schweiz (vgl. vorne Bst. A und E. 1.2). Anerkannt ist, dass vorliegend ein verselbständigter Aufenthaltsanspruch nach Art. 50 AIG in Betracht fällt (vgl. angefochtener Entscheid E. 3 mit Hinweis auf BGE 144 II 1 E. 4.7). Einen Aufenthaltsanspruch gestützt auf Art. 50 Abs. 1 Bst. a AIG macht der Beschwerdeführer vor Verwaltungsgericht zu Recht nicht mehr geltend. Es kann insoweit auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (angefochtener Entscheid E. 3.1 f.). Der Beschwerdeführer rügt hingegen, dass die Vorinstanz zu Unrecht einen nahehelichen Aufenthaltsanspruch gestützt auf Art. 50 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AIG verneint hat. Es lägen wichtige persönliche Gründe für seinen weiteren Aufenthalt in der Schweiz vor (sog. nahehelicher Härtefall). Die SID habe nicht alle Kriterien in die Beurteilung einbezogen zur Ermittlung, ob sein weiterer Aufenthalt in der Schweiz «erforderlich» sei, und jene Kriterien, die sie einbezogen habe, habe sie rechtsfehlerhaft gewichtet (Beschwerde S. 5, 8).

2.2 Ein nahehelicher Härtefall nach Art. 50 Abs. 1 Bst. b AIG liegt vor, wenn wichtige persönliche Gründe den weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen. Diese Bestimmung bezweckt, schwerwiegende Härtefälle bei der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft zu vermeiden. Wichtige persönliche Gründe können gemäss Art. 50 Abs. 2 AIG namentlich vorliegen, wenn die Ehefrau oder der Ehemann Opfer ehelicher Gewalt wurde, die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat oder (alternativ oder kombiniert) die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint (BGE 140 II 129 E. 3.5, 138 II 229 E. 3.2.2, 136 II 1 E. 5.3 [Pra 99/2010 Nr. 49]). Ein wichtiger persönlicher Grund kann sich aber auch aus anderen Umständen ergeben. Bei der Beurteilung sind sämtliche Aspekte des Einzelfalls mitzuberücksichtigen, namentlich der Grad der Integration, die Respektierung der Rechtsordnung, die Familienverhältnisse, die finanziellen Verhältnisse, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz und der Gesundheitszustand sowie die Umstände, die zur Auflösung der ehelichen Gemeinschaft geführt haben (BGE 138 II 229 E. 3.1, 137 II 345 E. 3.2.2 f.). Als Richtlinie

bleibt indes Folgendes zu beachten: Der Gesetzgeber setzt für einen nahehelichen Härtefall voraus, dass die Konsequenzen für das Privat- und Familienleben der ausländischen Person von erheblicher Intensität sind. Diese Folgen müssen mit der Lebenssituation verbunden sein, die nach Dahinfallen der aus der Ehegemeinschaft abgeleiteten Anwesenheitsberechtigung entstanden ist (BGE 143 I 21 E. 4.2.2, 140 II 289 E. 3.6.1, 139 II 393 E. 6). Hat sich die ausländische Person nur kürzere Zeit in der Schweiz aufgehalten und keine engen Beziehungen zum Land geknüpft, hat sie keinen Anspruch auf weiteren Verbleib, sofern sie sich ohne besondere Probleme erneut im Herkunftsland integrieren kann (BGE 138 II 229 E. 3.1, 137 II 345 E. 3.2.3). Hierbei ist entscheidend, ob die persönliche, berufliche und familiäre Wiedereingliederung als stark gefährdet erscheint und nicht, ob ein Leben in der Schweiz einfacher wäre (BVR 2010 S. 481 E. 5.1.1; zum Ganzen etwa VGE 2022/306 vom 19.9.2023 E. 3.1).

2.3 Der Beschwerdeführer rügt, die SID habe insbesondere die Umstände, die zur Auflösung der ehelichen Gemeinschaft führten, nicht berücksichtigt. Seine Ehefrau habe ihn verlassen, weil sie mit seinen gesundheitlichen Problemen nicht zurechtgekommen sei (Beschwerde S. 8 f.).

2.3.1 Zunächst ist zweifelhaft, ob die Ehe des Beschwerdeführers tatsächlich wegen seiner gesundheitlichen Probleme gescheitert ist. Seine Ehefrau gab in ihrer Eingabe vom 4. Juni 2022 an die EG Bern auf Frage, weshalb sie sich vom Ehemann getrennt habe, mehrere andere Gründe an (vgl. Akten EG Bern pag. 59, 61 f.). Namentlich nannte sie kulturelle Unterschiede (insb. hinsichtlich der Stellung der Frau), Mentalität, die Sprachbarriere zwischen ihnen mangels sprachlicher Fortschritte ihres Mannes, den Altersunterschied sowie das unterschiedliche intellektuelle Niveau. Selbst wenn aber zutreffen würde, dass die Ehefrau den Beschwerdeführer auch oder gar ausschliesslich wegen seiner gesundheitlichen Probleme verlassen hat, könnte der Beschwerdeführer daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten.

2.3.2 Ein nahehelicher Härtefall setzt aufgrund der konkreten Umstände eine erhebliche Intensität der Konsequenzen für das Privat- und Familienleben der ausländischen Person voraus, die mit ihrer Lebenssituation nach dem Dahinfallen der abgeleiteten Anwesenheitsberechtigung verbunden sind (vgl. vorne E. 2.2). Der naheheliche Härtefall muss sich zudem auf die

Ehe und den damit verbundenen Aufenthalt beziehen (BGE 137 II 345 E. 3.2.3; BGer 2C_498/2022 vom 22.3.2023 E. 4.1, 2C_115/2022 vom 9.6.2022 E. 3.1). Insofern ist eine gewisse Kontinuität bzw. Kausalität mit bzw. zur gescheiterten ehelichen und familiären Gemeinschaft verlangt (vgl. etwa BGer 2C_880/2022 vom 22.3.2023 E. 3.1, 2C_335/2020 vom 18.8.2020 E. 3.2; VGE 2023/5 vom 14.6.2023 E. 2.3; Thomas Hugi Yar, Von Trennungen, Härtefällen und Delikten – Ausländerrechtliches rund um die Ehe- und Familiengemeinschaft, in Achermann et al. [Hrsg.], Jahrbuch für Migrationsrecht 2012/2013, 2013, S. 31 ff., 81). Es geht um Situationen, in denen die im Familiennachzug zugelassene Person *durch* das Zusammenleben in ihrer Persönlichkeit ernstlich gefährdet ist und ihr eine Fortführung der ehelichen Beziehung nicht länger zugemutet werden kann (BGer 2C_1151/2015 vom 5.9.2016 E. 3.2.2 mit Hinweis [betrifft VGE 2015/164 vom 23.11.2015]). – Die gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers hatten mit seiner Ehe nichts zu tun. Sie waren unbestrittenmassen nicht durch die eheliche Beziehung entstanden; der Beschwerdeführer führte sie selber auf eine Corona-Impfung zurück (s. Akten EG Bern pag. 71). Damit liegt mangels hinreichenden Zusammenhangs mit der Ehe noch kein wichtiger Grund im Sinn von Art. 50 Abs. 1 Bst. b AIG vor (s. für eine vergleichbare Würdigung BGer 2C_1151/2015 vom 5.9.2016 E. 3.2.1, 3.2.2).

2.4 Weiter bringt der Beschwerdeführer vor, dass er durch die strittige Entfernungsmassnahme zentrale Bezugspersonen aus seinem Leben (insbesondere seinen Bruder und seine Schwester) sowie seine Arbeitsstelle in der Schweiz verlöre (Beschwerde S. 9).

2.4.1 Der Verlust der Arbeitsstelle und sozialer Kontakte ist regelmässige Folge des Verlusts einer abgeleiteten Aufenthaltsbewilligung und begründet für sich keinen nachehelichen Härtefall. Der Härtefall bemisst sich daran, ob die Wiedereingliederung in der Heimat stark gefährdet ist, und nicht, ob ein Leben in der Schweiz einfacher wäre (s. E. 2.2 hiavor). Um vom Vorliegen eines nachehelichen Härtefalls ausgehen zu können, genügt der blosser Umstand nicht, dass die Sicherheits-, Wirtschafts-, und gesundheitliche Versorgungslage in der Schweiz besser ist als im Heimatland; dies gilt auch, wenn die betroffene Person in der Schweiz als ausreichend integriert erscheint,

namentlich – wie hier (vgl. Beschwerdebeilagen [BB] 3-6) – eine Arbeitsstelle hat, für ihren Lebensunterhalt selber aufzukommen vermag und hier auch nicht straffällig geworden ist (s. für eine vergleichbare Würdigung BGer 2C_549/2022 vom 15.9.2022 E. 3.2.4 mit weiteren Hinweisen).

2.4.2 Eine starke Gefährdung der Wiedereingliederung in Kosovo macht der Beschwerdeführer nicht substantiiert geltend; vielmehr stellt er in seiner Beschwerde (im Kontext der Ermessensbewilligung S. 12 f.) lediglich appellatorisch die Rückkehrmöglichkeit in Frage. Hinsichtlich seines Gesundheitszustands bestreitet er vor Verwaltungsgericht nicht mehr, dass darin kein wichtiger Grund für den Verbleib in der Schweiz liegt bzw. macht er nicht mehr geltend, dass es ihm aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich wäre, in sein Herkunftsland zurückzukehren (Beschwerde S. 10). Gemäss dem eingereichten Arbeitszeugnis vom 8. September 2023 (BB 5) ist er denn auch voll arbeits- und leistungsfähig. Gemäss der Feststellung der Vorinstanz hat der Beschwerdeführer in seiner Heimat immer noch Angehörige, namentlich die Eltern und eine Schwester (s. angefochtener Entscheid E. 4.4) – dem hält der Beschwerdeführer nichts entgegen. Zudem verfügt er über einen universitären Bachelor-Abschluss als Informatiker und widerspricht der SID nicht, dass er (gemessen an anderen, die mit der Rückkehr konfrontiert sind) insgesamt über günstige Voraussetzungen verfügt, sich sozial und beruflich wieder in jener Gesellschaft einfügen zu können (angefochtener Entscheid E. 4.4). Im Übrigen stellt die Rückkehr in Lebensverhältnisse, die im Herkunftsland üblich sind, nach der Rechtsprechung keinen wichtigen persönlichen Grund dar (s. BGer 2C_549/2022 vom 15.9.2022 E. 3.2.4 und 2C_777/2018 vom 8.4.2019 E. 3.2, je betreffend Rückkehr nach Kosovo mit Hinweisen).

2.5 Auch wenn zutrifft, dass beim nahehelichen Härtefall im Gegensatz zur Ermessensbewilligung nach Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG irrelevant ist, wie stark der einzelne Kanton das öffentliche Interesse an einer restriktiven Einwanderungspolitik gewichtet (BGE 137 II 345 E. 3.2.1; Beschwerde S. 6 und 10), verletzt die Beurteilung der SID unter den gegebenen Umständen kein Recht. Namentlich begründen auch die vorgebrachte gelungene wirtschaftliche Integration und sein allgemein korrektes Verhalten (Beschwerde S. 9 f. und BB 3-6) rechtsprechungsgemäss keinen Anspruch im Rahmen von

Art. 50 Abs. 1 Bst. b AIG (BGer 2C_10/2023 vom 31.5.2023 E. 3.2.3 [betrifft VGE 2022/55 vom 22.11.2022], 2C_549/2022 vom 15.9.2022 E. 3.2.4 mit weiteren Hinweisen).

2.6 Der angefochtene Entscheid beruht auf einer korrekten Interessenabwägung unter zutreffender Gewichtung der massgeblichen Kriterien. Zusammenfassend hat die Vorinstanz das Vorliegen eines nachehelichen Härtefalls im Sinn von Art. 50 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AIG zu Recht verneint.

3.

Zu Recht beruft sich der Beschwerdeführer im Übrigen nicht auf ein Bleibe-
recht nach Art. 8 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention
(EMRK; SR 0.101) bzw. Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101):

3.1 Der Schutzbereich des Rechts auf Familienleben ist nicht berührt; der
Beschwerdeführer ist erwachsen und hat keine Kinder, die in der Schweiz
leben (vgl. angefochtener Entscheid E. 5.2). Der Schutzbereich dieser Ga-
rantie wäre nur betroffen, wenn zu anderen hier lebenden Verwandten ein
besonderes Abhängigkeitsverhältnis bestünde (BVR 2020 S. 443 E. 4.2.1).
Ein solches ist nicht leichthin anzunehmen (vgl. BGE 144 II 1 E. 6.1;
BGer 2C_1011/2022 vom 14.2.2023 E. 3.2; BVR 2019 S. 314 E. 5.1.1). Im
vorliegenden Fall ist ein solches Abhängigkeitsverhältnis weder erkennbar
noch geltend gemacht.

3.2 Was den Schutz des Privatlebens angeht, ist nach der bundesgericht-
lichen Rechtsprechung ab einer rechtmässigen Aufenthaltsdauer von rund
zehn Jahren regelmässig vom Bestehen derart enger sozialer Beziehungen
auszugehen, dass die Aufenthaltsbeendigung besonderer Gründe bedarf
(BGE 144 I 266 E. 3.4 und 3.9, bestätigt in BGE 149 I 207 E. 5.3.2); selbst
in einem solchen Fall bleibt aber allemal eine Gesamtabwägung der Inter-
essen massgebend, wobei insbesondere dem Grad der (effektiven) Integration
eine wesentliche Bedeutung zukommt (vgl. BVR 2019 S. 314 E. 5.2, insb.
E. 5.2.3 mit Hinweisen). – Der Beschwerdeführer erhielt im Jahr 2019 ge-
stützt auf die Ehe eine Aufenthaltsbewilligung. Seit September 2022 beruht

seine Anwesenheit einzig auf der aufschiebenden Wirkung der im ausländerrechtlichen Verfahren erhobenen Rechtsmittel (vorne Bst. A). Dem prozeduralen Aufenthalt kann im Rahmen des Privatlebensschutzes nicht derselbe Stellenwert beigemessen werden wie einem bewilligten Aufenthalt (BGE 149 I 66 E. 4.4 mit Hinweisen; BGer 2C_356/2022 vom 23.8.2022 E. 1.2.3). Liegt der anrechenbare Aufenthalt – wie hier – deutlich unter zehn Jahren, ist das Recht auf Privatleben bei der Aufenthaltsbeendigung regelmässig nicht verletzt, so auch hier, zumal der Beschwerdeführer keine überdurchschnittliche Integration vorweisen kann.

4.

Soweit der Beschwerdeführer vor Verwaltungsgericht die ermessensweise Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG geltend macht, ist auf seine Beschwerde nicht einzutreten (s. vorne E. 1.2). Die Beschwerde erwiese sich insoweit zudem als unbegründet:

Die Ausländerbehörden dürfen die Voraussetzungen zur Anerkennung eines Härtefalls grundsätzlich streng handhaben (vgl. BVR 2020 S. 443 E. 4.5, 2016 S. 369 E. 3.3, 2013 S. 73 E. 3.4, u.a. mit Hinweis auf BGE 137 II 1 E. 4.1, 130 II 39 E. 3 [Pra 93/2004 Nr. 140]). Bei der Beurteilung wurden im vorliegenden Fall die massgebenden Gesichtspunkte und Interessen in Einklang mit der publizierten Praxis des Verwaltungsgerichts vollständig einbezogen und rechtsfehlerfrei gewichtet. Mit Blick auf die relativ kurze Aufenthaltsdauer des Beschwerdeführers in der Schweiz und die intakte Reintegrationsmöglichkeit in Kosovo (vgl. vorne E. 2.4.2), müssten aussergewöhnliche Umstände vorliegen, um einen schwerwiegenden persönlichen Härtefall zu begründen (vgl. VGE 2021/373 vom 23.9.2022 E. 4). Solche Umstände sind auch mit der gelungenen Arbeitsintegration nicht gegeben (vgl. Beschwerde S. 9 f. und BB 5). Namentlich kann nicht von einer rechtsfehlerhaften Interessenabwägung gesprochen werden, wenn die berufliche Tätigkeit des Beschwerdeführers im Maler- und Gipsergewerbe (im Betrieb ...) nicht als derart gewichtiges arbeitsmarktliches öffentliches Interesse anerkannt wurde, dass ihm der Aufenthalt allein deshalb zu bewilligen wäre (vgl. für eine vergleichbare Würdigung VGE 2019/417 vom 23.10.2020 E. 5, 2018/163 vom

26.2.2019 E. 7.4); es ist in erster Linie Sache der Ausländerbehörden und nicht des Verwaltungsgerichts, arbeitsmarktliche Interessen zu benennen und zu gewichten (VGE 2020/81 vom 25.8.2020 E. 3.3). Dass jene das Ermessen im konkreten Fall rechtsfehlerhaft ausgeübt hätten, ist nicht erkennbar (vgl. zu den strengen Anforderungen BVR 2015 S. 105 E. 2.2, 2013 S. 73 E. 3.3 f.).

5.

5.1 Der angefochtene Entscheid hält damit der Rechtskontrolle stand. Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (s. vorne E. 1.2). Das Verwaltungsgericht beurteilt solche Rechtsmittel in Zweierbesetzung (Art. 56 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

5.2 Da die von der Vorinstanz angesetzte Ausreisefrist abgelaufen ist, ist praxisgemäss eine neue festzusetzen (Art. 64d Abs. 1 AIG; vgl. BVR 2019 S. 314 E. 7).

6.

Bei diesem Verfahrensausgang wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 VRPG).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. Dem Beschwerdeführer wird eine neue Ausreisefrist angesetzt auf den **2. Juli 2024**.

2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 2'000.--, werden dem Beschwerdeführer auferlegt und dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- entnommen. Der Restbetrag von Fr. 1'000.-- wird dem Beschwerdeführer nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückerstattet.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - Beschwerdeführer
 - Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
 - Einwohnergemeinde Bern
 - Staatssekretariat für Migration

Das präsidierende Mitglied:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) oder, soweit es die Ermessensbewilligung betrifft, subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 39 ff. und 113 ff. BGG geführt werden.